
Lage der betroffenen Bevölkerung beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, darüber zu führen, wie die Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Haiti besser koordiniert werden können;

8. *ersucht* die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, mehr Unterstützung und Hilfe beim Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Haitis, bei der Verringerung seiner Anfälligkeit für Naturkatastrophen und bei der Integration der Katastrophenrisikominderung in seine Entwicklungsstrategien und -programme zu gewähren, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹

in Anerkennung der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis

Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, betont die Förderung und Stärkung der vorbereitenden Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen, insbesondere in den von Naturgefahren bedrohten Gebieten, und ermutigt sie, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Katastrophenrisikominderung, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale Klimawandel neben anderen Faktoren zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Naturkatastrophen beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Katastrophenrisikominderung und die Frühwarnsysteme zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

8. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, gegebenenfalls anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Nothilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und

I.5naider.-2f4(era(3(t)3.-1)4(3(d Hid5(i)3(4(er(a)g)3(4(eren6(st)3n fuer9ihr1.6(grüß)2f)5. F)8-erl fueren8-er9(i)a3.-1)sz3.-1)

20. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeinsätze⁷ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

21. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühe Wiederherstellung konsolidieren können;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen differenzierten Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, so auch mittels der Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, so auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben;

24. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Katastrophenrisikominderung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastro

